

VQF-Rundschreiben 2016/1

betreffend

Anwendbarkeit von Regulierungen der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

* * *

Inkrafttreten:	14. Juni 2016
Stand:	14. Juni 2016

Die Aufsichtskommission des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) erlässt gestützt auf Art. 22 der Statuten des VQF sowie Art. 21 des Geschäfts- und Verfahrensreglements (AKG) das vorliegende Rundschreiben betreffend Anwendbarkeit von Regulierungen der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA):

I. Video- und Online-Identifizierung

- 1 Nach Art. 19 Abs. 2 SRO-Reglement kann die Aufsichtskommission auf Gesuch hin eine Online-Identifizierung der Vertragspartei bewilligen, sofern das Mitglied ausreichende technische und organisatorische Massnahmen nachweist, welche die Qualität der Identifizierung sicherstellen.
- 2 Eine solche Ausnahmegewilligung ist nicht notwendig, sofern das Mitglied die Voraussetzungen des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ einhält. Die Bestimmungen des FINMA-Rundschreibens 2016/7 sind somit direkt anwendbar.